



BUNDESPATENTGERICHT

21 W (pat) 309/04

(AktENZEICHEN)

BERICHTIGUNGSBESCHLUSS

In der Einspruchssache

...

...

gegen

das Patent 199 38 144

...

hat der 21. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 9. Oktober 2006 unter Mitwirkung ...

beschlossen:

Der Beschluss des Senats vom 9. Mai 2006 wird wegen offenkundiger Unrichtigkeit dahingehend berichtigt, dass der zweite Absatz unter II. auf Seite 6 des Beschlusses heißen muss:

„Die Einsprüche haben Erfolg, denn der Gegenstand des Patentanspruchs 1 gemäß Hauptantrag ist nicht neu (§§ 1, 3 PatG) und die Gegenstände der nebengeordneten Patentansprüche 6 gemäß Hilfsantrag 1, 2 und 3 beruhen nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit (§§ 1, 4 PatG), so dass das Patent zu widerrufen war (§§ 21 Abs. 1 Nr. 1, 61 Abs. 1 PatG)“.

Gründe

Der vorgenannte Beschluss war in dem angegebenen Umfang wegen eines offensichtlichen Formulierungsfehlers gem. § 95 PatG durch Beschluss zu berichtigen.

gez.

Unterschriften